



Stipendien für choreografische Projekte

Reglement

Gegenstand und Prinzip

Mit dem Ziel, Choreografen und Choreografinnen beim Schaffen originaler Tanzprojekte zugunsten professioneller, freier Tanzkompanien in der Schweiz zu unterstützen, verleiht der Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA) in Form eines Wettbewerbs jährlich **bis zu 8 Stipendien** mit einer **Gesamtsumme** von **CHF 70'000.-**.

Die Uraufführung der choreografischen Projekte darf nicht vor dem **1. August** des Jahres der Eingabe stattfinden.

Die zu vergebenden Stipendien sind in drei Kategorien aufgeteilt:

- a. Im Prinzip **bis zu 4 Stipendien von je CHF 5'000.- für sogenannte „junge“ Choreografen und Choreografinnen** (die maximal vier aufgeführte professionelle Tanzwerke aufweisen können).
- b. Im Prinzip **bis zu 4 Stipendien von je CHF 10'000.- an sogenannte „erfahrene“ Choreografen und Choreografinnen** (die mindestens fünf aufgeführte professionelle Tanzwerke von einer Mindestdauer von 30 Min. aufweisen können und, idealerweise, an Festivals teilgenommen sowie Tourneen organisiert haben).
- c. Im Prinzip **1 Stipendium von CHF 20'000.- für ein Tanzprojekt, das von sogenannten « etablierten » Choreografen und Choreografinnen unterbreitet wird** (Choreografen und Choreografinnen, deren Kompanien mit mindestens einem öffentlichen Geldgeber einen Subventionsvertrag haben, die mindestens zehn aufgeführten Tanzwerke von einer Mindestdauer von 30 Min. aufweisen können, welche auf Tourneen waren und an Festivals teilgenommen haben).

Es werden Projekte **bevorzugt**, die durch ihre künstlerische und fachliche Qualität überzeugen in Bezug auf folgende Kriterien:

- Eigenheit, Relevanz und Kohärenz des künstlerischen Projekts (ausführliche Argumentation der Thematik, Beschreibung der Recherchearbeiten, spezifische Absichten der Bewegungsgestaltung, argumentierte Notwendigkeit des Projekts, Bezug zum Publikum)
- Identität des Choreografen oder der Choreografin (künstlerische Motivation und persönliche Vorgehensweise, Originalität der choreografischen Sprache, Einbettung des Projekts in die künstlerischen Ziele und Perspektiven des Choreografen oder der Choreografin)
- formale und ästhetische Gestaltungskraft der eingesetzten Stilmittel
- Professionalität und Relevanz der am Projekt beteiligten Künstler und Künstlerinnen
- Diffusionsperspektiven (Tournee- und Koproduktionsplanung, Teilnahme an Festivals)
- realistisches und ausgeglichenes Budget und Finanzierungsplan

Teilnehmer und Teilnehmerinnen

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an dieser Ausschreibung sind die Choreografen und Choreografinnen von unabhängigen Schweizer Tanzkompanien und über die Urheberrechte an ihren Werken verfügen. Ist an der Werkentstehung ein einziger Choreograf oder eine einzige Choreografin in beteiligt, so muss diese/r die schweizerische Nationalität besitzen oder seinen/ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Handelt es sich um eine Gemeinschaftsarbeit, so geben die Miturheber und Miturheberinnen den prozentualen Verteilschlüssel für ihre Werkbeteiligung an, wobei festgelegt ist, dass mindestens 50% dieses Verteilschlüssels bei Schweizer oder in der Schweiz lebenden Choreografen oder Choreografinnen verbleiben müssen.

Teilnahmebedingungen

Eingabetermin für das Einreichen der Dossiers ist der 19. Februar.

Jeder Choreograf bzw. jede Choreografin kann nur ein Projekt einsenden. Ein Projekt, das bereits an einer früheren Ausschreibung eingereicht wurde, kann nicht nochmals eingereicht werden.

Das gleiche künstlerische Projekt darf nicht parallel bei einem anderen Wettbewerb oder Förderprogramm der SSA zur Unterstützung der Schreibphase eingereicht werden:

- Stipendium für Zirkuskunst
- Stipendium für Strassenkunst
- Stipendien für Autoren/Innen-Interpreten/innen
- Unterstützung für Bestellungen von Bühnenwerken
- Unterstützung für das Verfassen eines humoristischen Bühnenwerks

Jury

Eine von der SSA für drei Jahre ernannte, aus drei Fachleuten bestehende Jury prüft die Unterlagen, entscheidet über die Verleihung der Stipendien sowie über deren Anzahl und Beträge. Der Juryentscheid wird weder begründet noch kann er angefochten werden. Die Jury besitzt umfassende Urteilshoheit und kann insbesondere beschliessen, die vom Choreografen oder der Choreografin gewählte Kategorie (A, B oder C) oder die Anzahl der zur Verfügung stehenden Stipendien zu ändern, Gesamtbeträge pro Kategorie anders zu verteilen oder nicht alle Stipendien zu vergeben.

Veröffentlichung der Resultate

Die Bekanntgabe der Resultate findet Mitte April statt. Die Ergebnisse werden ebenfalls in der Presse und in den Publikationen der SSA veröffentlicht.



Auszahlung der Stipendien

Die von der Jury zugesprochenen Stipendien werden auf das Konto der produzierenden Strukturen (Kompanien) überwiesen.

Erwähnung der SSA

Der Hinweis **“Mit der Unterstützung des Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA)”** muss in Werbedokumenten in Bezug auf die unterstützten Werke vermerkt werden.

Das Reglement gilt ab 23 Oktober 2025.

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

Rue Centrale 12, Postfach 1359, CH-1001 Lausanne

T +41 21 313 44 66 / 67

kulturfonds@ssa.ch

www.ssa.ch